

Geschäftsordnung - Beitragssatzung

§ 1 Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Im Laufe des Jahres eingetretene Mitglieder zahlen ihren Erstbeitrag mit dem nächsten rhythmischen Jahresbeitragseinzug.
2. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt mittels Lastschriftverfahren. Mit dem Mitgliedsantrag wird in einem Abschnitt des Antrages ein Mandat für die Lastschrift erteilt. Für die Mitteilung einer aktuellen Bankverbindung, sowie bei Änderungen, ist das jeweilige Mitglied verantwortlich.
3. In Ausnahmefällen und in Rücksprache mit dem Vorstand kann der Mitgliedbeitrag auch überwiesen oder in Bar bezahlt werden. Für solche Fälle gilt: Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt.
4. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen können nicht zahlende Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung gemäß der Satzung § 4 Abs. 3 fest.
2. Der aktuelle Jahresbeitrag ist festgesetzt auf 15 Euro für aktive Mitglieder.
3. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder ist in der Höhe unbegrenzt und wird vom Fördermitglied bei Beginn der Mitgliedschaft frei bestimmt. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 15 Euro.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 3 Beschlussgrundlage

Die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung - Beitragssatzung obliegt der Mitgliederversammlung gemäß der Satzung §4 Abs. 3 sowie §6 Abs. 5